



## **SATZUNG**

### des Verbandes der Bezirkskommissare und Generalagenten der Provinzial- Versicherungen e.V.

#### § 1

##### Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verband führt den Namen Verband der Bezirkskommissare und Generalagenten der Provinzial Versicherungen Kiel e.V.
2. Der Verband ist in das Verbandsregister beim Amtsgericht **Flensburg unter der Nummer VR2452 FL** (früher 21 VR 615) am 19. Aug. 1939 eingetragen und führt den Zusatz "e.V."
3. Der Sitz und Gerichtsstand ist Husum
4. Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr

#### § 2 Verbandszweck

1. Zweck des Verbandes ist die Förderung und Wahrnehmung
  - der beruflichen, wirtschaftlichen, sozialen und rechtlichen Angelegenheiten seiner Mitglieder
  - des Erfahrungsaustausches unter den Mitgliedern, sowie ihres gesellschaftlichen und berufskameradschaftlichen Zusammenhalts
  - der Zusammenarbeit mit den Provinzial Versicherungen
2. Der Zweck des Verbandes ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

#### § 3 Mitgliedschaft

1. Als Mitglieder können nur Bezirkskommissare und Generalagenten der Provinzial Versicherungen aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung der Aufnahme ist innerhalb eines Monats die Beschwerde zulässig, über die die nächste Mitgliederversammlung mit 2/3- Mehrheit entscheidet.
2. Die Mitgliedschaft erlischt
  - durch Tod,
  - durch Beendigung des Kommissariatsverhältnisses (Mitglieder, die sich zur Ruhe setzen, können die Mitgliedschaft auf Antrag beibehalten),
  - durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, die nur zum Schluss des auf die Austrittserklärung folgenden Kalenderjahres zulässig ist,
  - durch Ausschluss aus wichtigem Grunde, über den der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen entscheidet. Über die hiergegen innerhalb eines Monats zulässige Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit 2/3- Mehrheit. Bis dahin ruhen die Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft.
  - Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verband.
3. Mitglieder, die sich in hervorragender Weise für die Ziele des Verbandes betätigt haben, können mit 2/3- Mehrheit der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

#### § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Die Verbandsrechte und -pflichten bestimmen sich nach dem Zweck des Verbandes und nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Die Mitglieder sind insbesondere berechtigt, die Hilfe des Verbandes in Anspruch zu nehmen.

Die Mittel zur Erfüllung der Verbandsaufgaben werden durch Mitgliedsbeiträge und -umlagen aufgebracht. Deren Höhe beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Die Beiträge sind jährlich im Voraus zu zahlen. Der Verbandsbeitrag darf nur dem Verbandszweck dienen und kann sich nach der jeweiligen Bestandsgröße richten

#### § 5 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus:
  - dem Vorsitzenden
  - zwei stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem Kassenwart und
  - dem Schriftführer
2. Vorstand i. S. d. § 26 BGB sind der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und der Kassenwart. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verband gemeinsam. Bis zu einem Wert von 5.000 Euro kann der Vorsitzende den Verband auch allein vertreten.
3. Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB führt die Geschäfte des Verbandes. Insbesondere bereitet er die Mitgliederversammlung vor, vollzieht deren Beschlüsse und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
4. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Dabei werden in geraden Jahren der Vorsitzende und der Kassenwart sowie in den ungeraden Jahren die stellvertretenden Vorsitzenden und der Schriftführer gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

#### § 6 Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung hat die oberste Entscheidung über alle Angelegenheiten des Verbandes. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
  - a) Wahl der Vorstandsmitglieder, des Schriftführers und des Kassenwartes
  - b) Wahl von 2 Rechnungsprüfern für jeweils 2 Jahre
  - c) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
  - d) Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
  - e) Anträge auf Satzungsänderungen, Zweckänderungen und sonstige eingereichte oder gestellte Anträge
  - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (§ 4 Abs. 2)
  - g) Auflösung des Verbandes (§ 8)
- Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und ist vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich (Rundschreiben) einzuberufen.
- Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf oder müssen auf schriftlichen Antrag **von 1/10 der Mitglieder** unter Angabe der Gründe gem. § 6 Abs. 2 einberufen werden.
- Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, für Satzungsänderungen und Auflösung des Verbandes ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- Über jede Versammlung wird ein Protokoll geführt, welches vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu beurkunden ist. Es muss den Wortlaut der Beschlüsse und die jeweiligen

Abstimmungsergebnisse enthalten.

#### § 7 Bezirksversammlungen

1. Zur besseren Erreichung der Verbandzwecke werden die Mitglieder bezirkweise in Gruppen und nach Bedarf zu Bezirksversammlungen eingeladen.
2. Die Bezirksversammlungen werden durch den Bezirksvorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch den stellvertretenden Bezirksvorsitzenden, einberufen.

Die Amtszeit des Bezirksvorstandes beträgt 2 Jahre.

§ 5 Abs. 3 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass der Bezirksvorsitzende in geraden Jahren und sein Stellvertreter in ungeraden Jahren jeweils für zwei Jahre gewählt werden

#### § 8 Auflösung des Verbandes

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur durch die Mitgliederversammlung mit 3/4- Mehrheit beschlossen werden (§ 6 Abs. 1g und Abs. 4).
2. Die Auflösungsversammlung entscheidet über die Verwendung des nach Abdeckung der Verbindlichkeiten verbleibenden Verbandsvermögens.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30.09.2011 neu gefasst.